Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1340**
15. Wahlperiode 02. 07. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1205 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt im Wesentlichen die Ziele,

1. Änderungen des Bundeswahlgesetzes nachzuvollziehen und damit auch bei der Europawahl
   – die Gewinnung von Wahlvorständen zu erleichtern,
   – die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Aufstellung von Bewerbern durch Parteien umzusetzen,
   – die Stimmabgabe zu erleichtern und die Feststellung des Wahlergebnisses zu beschleunigen sowie
2. Änderungen des Direktwahlakts aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni und 23. September 2002 in das innerstaatliche Recht umzusetzen.

B. Lösung

1. Die Zahl der Beisitzer, die berufen werden können, wird erhöht.
2. Die Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen als Angelegenheit der inneren Ordnung der Parteien wird mit Blick auf die Anforderungen demokratischer Grundsätze präzisiert.
3. Die amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl werden abgeschafft.
4. Die Regelungen, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages zugleich Mitglieder des Europäischen Parlaments sein können, werden aufgehoben.
5. Es wird ermöglicht, die Wahlzeit entsprechend den Regelungen zur Bundestagswahl um 18 Uhr zu beenden, um anschließend mit der Stimmenauszählung zu beginnen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes zu Buchstabe A Nr. 1 und keine von Buchstabe A Nr. 2.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die mögliche Erhöhung der Zahl der Beisitzer kann für den Bundeshaushalt zu geschätzten Mehrausgaben von ca. 700 000 Euro führen.

Die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl führt wegen der Erstattung von festen Beträgen gemäß § 25 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes zu Minderausgaben bei Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1205 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 2. Juli 2003

Der Innenausschuss

Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast Vorsitzende	**Barbara Wittig** Berichterstatterin	**Dorothee Mantel** Berichterstatterin
	Josef Philip Winkler Berichterstatter	**Dr. Max Stadler** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Barbara Wittig, Dorothee Mantel, Josef Philip Winkler und Dr. Max Stadler

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/1205 wurde in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2003 an den Innenausschuss federführend und den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat als Ergebnis seiner Beratungen in seiner 10. Sitzung am 26. Juni 2003 dem Innenausschuss einstimmig folgende Empfehlung übermittelt:

   „Annahme mit der Prüfbitte, ob das Bundeswahlgesetz um eine ausdrückliche Regelung zu ergänzen ist, dass bei Erwerb einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament eine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erlischt. (Der umgekehrte Fall ist als Erlöschungsregelung ausdrücklich in Artikel 2 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehen.)“

3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1205 in der 17. Sitzung am 2. Juli 2003 abschließend beraten und ihm einstimmig zugestimmt. Der Innenausschuss hat zuvor die Prüfbitte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erörtert. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat gebeten zu prüfen, ob eine ergänzende Regelung erforderlich ist für den Fall, dass ein Bundestagsabgeordneter eine Mitgliedschaft im Europäischen Parlament erwirbt. Regelungen für den umgekehrten Fall, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments ein Bundestagsmandat erwirbt, sind in Artikel 2 Nr. 4 des Entwurfs getroffen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern hält der Innenausschuss eine solche Regelung im Bundeswahlgesetz für nicht erforderlich. Während das Europawahlgesetz in § 22 schon bisher einen Katalog an Unvereinbarkeiten enthält, ist Vergleichbares dem Bundeswahlgesetz, das den Erwerb und Verlust von Mitgliedschaften im Deutschen Bundestag regelt, fremd. § 46 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz hält nur fest, dass „Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften … unberührt“ bleiben. Dementsprechend schreibt § 7 Europaabgeordnetengesetz ausdrücklich vor, dass die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 13 und 15 Europawahlgesetz aufgelisteten Funktionen – und dazu würde künftig ohne weitere Gesetzesänderung die neu hinzugekommene Unvereinbarkeitsregelung gehören – mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nur dann erwerben kann, wenn er aus seinem inkompatiblen Amt ausscheidet.

Berlin, den 2. Juli 2003

Barbara Wittig	**Dorothee Mantel**	**Josef Philip Winkler**	**Dr. Max Stadler**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333